

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NW folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.07.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 16.07.2003 verordnet:

§ 1

Anlässlich der 4. Künstler-Galerie können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin- Mülldorf am Sonntag, dem 02.11.2003, in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Ort im Huma-Einkaufspark sowie die Einzelhandelsgeschäfte in den Südarkaden, in Sankt Augustin- Mülldorf und das Möbelhaus Life Line, Bonner Straße 137 in Sankt Augustin-Mülldorf.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den
Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde“

einstimmig

